

Kompensationsmaßnahme „WARSOWER MOORWIESEN“



Stand: 14.02.2025

1. ANLASS UND RÄUMLICHE ÜBERSICHT

Kompensationsmaßnahmen sind ein wesentliches Mittel, um eine Balance zwischen menschlicher Entwicklung und dem Schutz von Natur und Gesellschaft zu finden. Die KumNatura GmbH & CO. KG möchte im Eigentum befindliche Flächen dem Natur-, Arten- und Umweltschutz zur Verfügung stellen, um langfristige positive Effekte für Ökosysteme zu generieren.



DATUM	MABSTAB	FORMAT	PLANNUMMER
22.11.2024	1:100.000	210x297mm	1.1
Kompensationsmaßnahme "Warsower Moorwiesen"			
TITEL	Räumliche Übersicht Grundlage: Luftbild Umweltkartenportal MV Topografische Karte 1:100.000		
 KumNatura GmbH & Co. KG			

Abbildung 1: Übersicht über das Plangebiet. Karte 1.1, verkleinerte Darstellung.

2. FLÄCHENSITUATION UND HISTORIE

Nördlich und südlich einer aus der Ortschaft Warsow in Richtung Kummerower See verlaufenden Zuwegung sollen auf zwei Teilflächen Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt werden. Dies betrifft nördlich die Flurstücke 24 und 25 sowie südlich das Flurstück 35/1 der Flur 1 der Gemarkung Warsow. Die Verfügbarkeit der Flächen ist durch das Eigentum der KumNatura GmbH & Co. KG gesichert.



Abbildung 2: Blick von Nordwesten über die Teilbereiche der überplanten Fläche in Richtung Kummerower See. Quelle Foto: <https://reitsportzentrum-bender.de>.

Das Areal wurde bereits im Rahmen der Vernässungsmaßnahme „Polder Große Rosin“ mit betrachtet und im Südosten des Flurstücks 35/1 auch beansprucht. Die übrigen Teilflächen blieben von der Vernässung unbeeinflusst und somit weiterhin mittels Mahd und Teilbeweidung in der landwirtschaftlichen Nutzung.

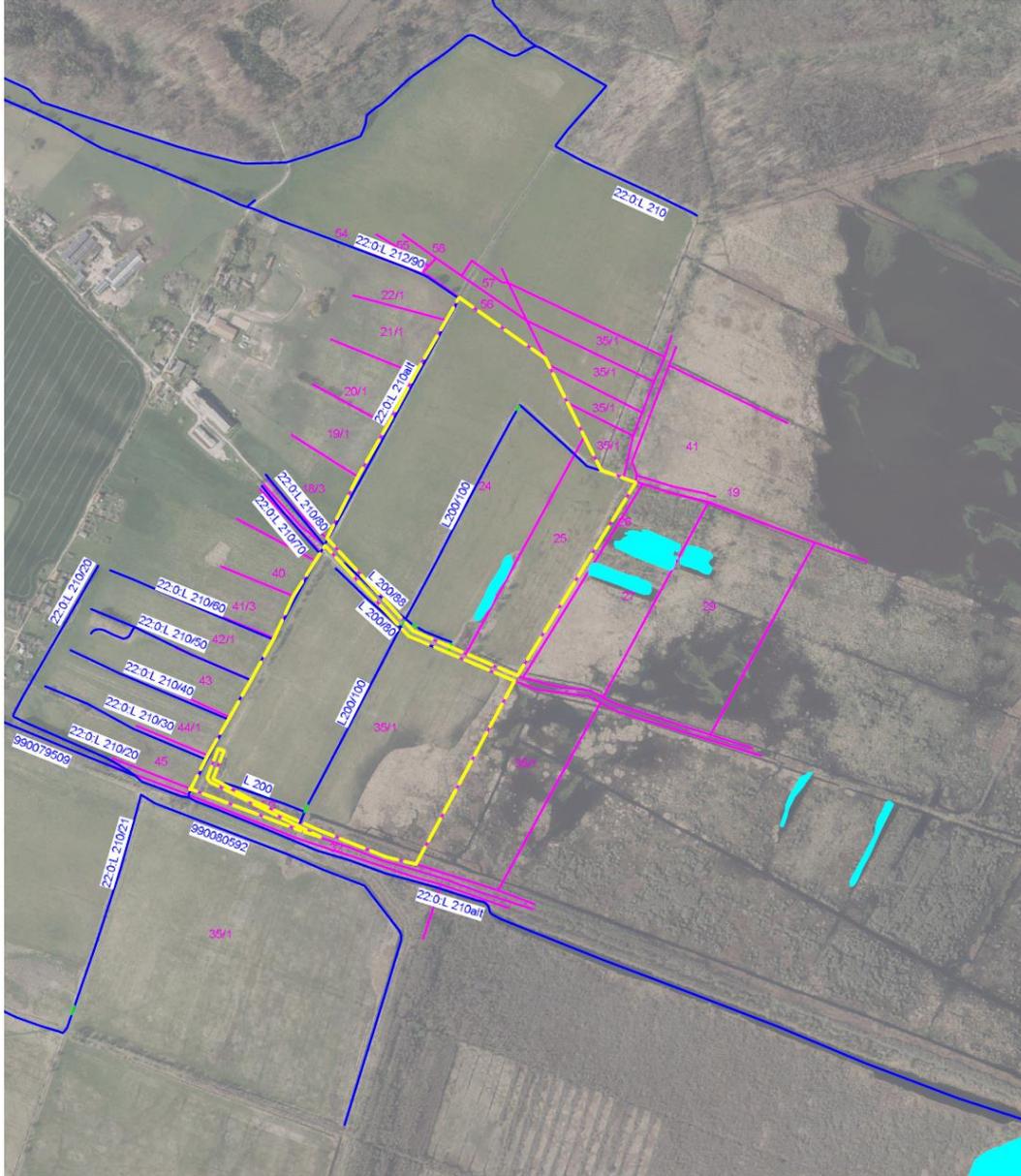
Nach Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebs ermöglichen nun die geänderten Eigentumsverhältnisse die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. In Anlehnung an die großflächig durchgeführten Vernässungsmaßnahmen am Kummerower See und in der „Großen Rosin“ wurde zunächst ebenfalls eine Vernässung durch Grabenanstau angestrebt. Eine vorliegende geohydraulische Untersuchung ergab jedoch, dass die für die Anrechnung als Kompensationsmaßnahme notwendigen Grundwasserflurabstände nicht gehalten werden können, ohne weitere umliegende Flächen von Dritteigentümern weiträumig mit zu vernässen. Kompensationsmaßnahmen aus dem Zielbereich 3.10 der Anlage 6 der HZE MV 2018 Moorrenaturierung/Moorwiedervernässung können somit nachweislich nicht realisiert werden.

Jedoch besteht die Möglichkeit der Entwicklung von artenreichen Mähwiesen auf Moorstandorten, die in Absprache auch seitens der räumlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte begrüßt wird. Eine Anrechenbarkeit von Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der Voraussetzungen gemäß 3.23 „Errichtung einer dauerhaften Pflegenutzung von aufgelassenen Mähwiesen bei Erhalt der natürlichen hydrologischen Verhältnisse“ der Anlage 6 der HZE MV 2018 ist gegeben.

Infolge der Vernässungswirkung durch die Maßnahme „Polder Große Rosin“ im südöstlichen Teil des Flurstücks 35/1 ist dort erfahrungsgemäß eine regelmäßig wiederkehrende Mahd mit vertretbarem technischem Aufwand nicht mehr möglich. In diesem Bereich ist daher die Umsetzung des Maßnahmentyps 1.13 Anlage 6 HZE MV 2018 vorgesehen.

3. FLÄCHENMERKMALE

Die Flächen befinden sich in der Nähe der Stadt Neukalen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte am Nordwestufer Kummerower See. Es handelt sich um die Flurstücke 24, 25 und 35/1, Flur 1, Gemarkung Warsow. Die Flurstücke haben eine Gesamtgröße von 512.621 m².



Legende

-  Gräben
-  Standgewässer
-  Durchfahrten
-  Plangebiet
-  35/1 Flurstück/-nummer



DATUM 22.11.2024	MASSTAB 1:12.500	FORMAT 210x297mm	PLANNUMMER 1.2
Kompensationsmaßnahme "Warsower Moorwiesen"			
TITEL	Plangebiet Grundlage: Luftbild Umweltkartenportal MV		
 KumNatura GmbH & Co. KG			

Abbildung 3: Übersicht über das Plangebiet. Karte 1.2, verkleinerte Darstellung.

Abbildung 4:

Die Feldblöcke
DEMVLIO73CB40040,
DEMVLIO73CB40041
DEMVLIO73CB40042 und
DEMVLIO73CB40057 bean-
spruchen u.a. das für die
Maßnahmen vorgesehene
Plangebiet (gelb umrahmt).

Kartengrundlage: DOP LAiV
M-V 2024.



Abbildung 5:

Die Flächen des Plangebietes
befinden sich derzeit noch in
der Grünlandförderung.

Kartengrundlage: DOP LAiV
M-V 2024.



Abbildung 6:

Das Plangebiet befindet sich
nicht innerhalb des angren-
zenden FFH-Gebietes
DE2045-302 „Peenetal mit
Zuflüssen, Kleingewässerland-
schaft um den Kummerower
See“.

Kartengrundlage: DOP LAiV
M-V 2024.



Abbildung 7:

Das Plangebiet befindet sich
innerhalb des Europäischen
Vogelschutzgebietes SPA
DE2242-401 „Mecklenburgi-
sche Schweiz und Kum-
merower See“.

Kartengrundlage: DOP LAiV
M-V 2024.



Abbildung 8:

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet LSG 064b „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“.

Kartengrundlage: DOP LAiV M-V 2024.



Abbildung 9:

Die Flächen des Plangebietes befinden sich vollständig im Naturschutzgebiet NSG 327 „Peenetal von Salem bis Jarmen“.

Kartengrundlage: DOP LAiV M-V 2024.



Abbildung 10:

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“.

Kartengrundlage: DOP LAiV M-V 2024.



Abbildung 11:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines landschaftlichen Freiraums der höchsten Stufe 4.

Kartengrundlage: DOP LAiV M-V 2024.





Abbildung 12: Blick vom wegnahen Südwestrand des Flurstücks entlang des Grabens L200/100 nach Nordosten über die Fläche. Foto: KumNatura 22.05.2024.



Abbildung 13: Blick vom wegnahen Südwestrand des Flurstücks entlang des Grabens L200/88 nach Nordwesten in Richtung Warsow. Foto: KumNatura 22.05.2024.



Abbildung 14: Blick vom wegnahen Südwestrand des Flurstücks entlang des Grabens L200/88 nach Südosten auf das geschützte Biotop DEM01921. Foto: KumNatura 22.05.2024.

Flurstück 25

Die Fläche des Flurstücks 25 befindet sich nördlich des Weges von Warsow in die Niederung und schließt mit seiner Westgrenze direkt an das Flurstück 24 und das geschützte Biotop DEM01921 an. Das Flurstück weist insgesamt eine Flächengröße von 54.651 m² auf. Es handelt sich seit 2024 um aufgelassenes Grünland.



Abbildung 15: Blick von Norden in Richtung Süden über das Flurstück 25. Am rechten Bildrand ist das geschützte Biotop im Randbereich zu Flurstück 24 erkennbar. Foto: KumNatura 22.05.2024.

Flurstück 35/1

Die Fläche des Flurstücks 35/1 befindet sich südlich des Weges von Warsaw in die Niederung. Entlang des Weges befindet sich eine wegbegleitende Baumhecke. Etwa in der Mitte des Flurstücks sowie parallel zum Weg verlaufen Gräben. Der südöstliche Teil des Flurstücks ist infolge der Vernässung „Polder Große Rosin“ deutlich nasser, eine Verbuschung setzt bereits ein. Das Flurstück weist insgesamt eine Flächengröße von 234.853 m² auf.



Abbildung 16: Blick über den Graben L 200/100 nach Süden über die Fläche. Foto: KumNatura 22.05.2024.



Abbildung 17: Blick auf den südlichen Bereich des Flurstücks mit nach Nordwesten hin fortschreitender Ausbreitung von Feuchtgebüsch (durch Vernässung Polder Große Rosin). Foto: KumNatura 22.05.2024.

5. ZIELZUSTAND UND MAßNAHMENVARIANTE

Ziel der Maßnahme für die Flurstücke 24 und 25 sowie für den westlichen Teilbereich des Flurstück 35/1 ist die „Einrichtung einer dauerhaften Pflegenutzung von aufgelassenen Mähwiesen bei Erhalt der natürlichen hydrologischen Verhältnisse“ im Sinne von Anlage 6, Nr. 3.23 der Hinweise zur Eingriffsregelung HZE MV 2018. Die Umsetzung der Nutzung und Flächenpflege ist durch die Eigentümerin gewährleistet.

Maßnahmevariante 3.23	Einrichtung einer dauerhaften Pflegenutzung von aufgelassenen Mähwiesen bei Erhalt der natürlichen hydrologischen Verhältnisse
----------------------------------	---

Anforderungen für Anerkennung:

- Wiederherstellung von artenreichem Feuchtgrünland als Mähwiese durch Wiederaufnahme der Nutzung von aufgelassenem Grünland unter Erhalt natürlicher hydrologischer Verhältnisse
- spezielle Ziele des Arten-, Biotop- oder Gebietsschutzes stehen der Wiederaufnahme der Grünlandnutzung nicht entgegen (fachgutachtlicher Nachweis)
- Wiederaufnahme der Nutzung aufgelassener Standorte erfolgt aus Gründen des Artenschutzes
- ggf. Entbuschung der Standorte
- andere Standorte nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Verzicht auf Umbruch und Ansaaten, kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9., kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen/gedüngten Standorten mit Abfuhr des Mähgutes im 1.-5. Jahr
 - zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober eines Jahres
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Mahd mit Abfuhr des Mähgutes je nach Standort nicht vor dem 1. Juli einmal jährlich, aber mind. alle 3 Jahre
 - Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 1,0 ha

Kompensationswert: 3,0

Auf dem Flurstück 35/1 ist hingegen die Fläche östlich des Grabens L200/100 infolge der umgesetzten Vernässung des Polders Große Rosin deutlich nasser, eine Ausbreitung von Feuchtgebüsch nach Nordwesten in ehemalige Wiesenflächen hinein hat bereits eingesetzt. Eine Befahrbarkeit zur Mahd kann hier aufgrund der bereits deutlich spürbaren Durchweichung des (auch) dort ehemals entwässerten Torfkörpers regelmäßig nicht gewährleistet werden. Demzufolge ist hier das Ziel der Maßnahme die „Anlage von Wald durch Sukzession“ im Sinne von Anlage 6, Nr. 1.13 der Hinweise zur Eingriffsregelung HZE MV 2018.

Da die (bereits eingesetzte) Aufforstung durch Sukzession auf dieser Fläche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedervernässungsmaßnahme „Polder Große Rosin“ steht, ist die diesbezügliche Anforderung zur Anerkennung erfüllt. Der Mindestabstand von 30 m zu wertvollen Biotopstrukturen (Moore, Kleingewässer, Feldgehölze u.a.) trägt in diesem Falle nicht, da die Ausbreitung von Feuchtgebüsch und die später einsetzende Entwicklung eines Schwarzerlen-Moorbirken-Bruchs zur Vergrößerung eines bereits vorhandenen und sich vernässungsbedingt ausbreitenden geschützten Biotops führen wird. Die Ausbreitung invasiver Arten (wie insb. Adlerfarn und/oder Spätblühende Traubenkirsche) ist in diesem Bereich standortfaktorbedingt keinesfalls zu erwarten.

Gem. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG bedarf es für eine Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes auf 2 ha bis weniger als 20 ha Fläche einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Maßnahme 1.10	Anlage von Wald
----------------------	------------------------

Maßnahme 1.11	Anlage von Wald durch Pflanzung
----------------------	--

Beschreibung:

Anlage durch Pflanzung

Anforderungen für Anerkennung:

- Anlage auf Acker oder Intensivgrünland; auf wiedervernässten, eutrophen Moorstandorten nur dann, wenn die Aufforstung mit der selbst durchgeführten Wiedervernässung in unmittelbarem Zusammenhang steht
- auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP), in Rastvogelgebieten der Stufen 3 und 4; in ausgewiesenen Bereichen zur Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (Karte III Punkt 7.1 GLRP) und auf entwässerten Standorten ist die Maßnahme nicht anererkennungsfähig
- Bestandsbegründung mit standortheimischen Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften
- Mindestabstand von 30 m zu wertvollen Biotopstrukturen (Moore, Kleingewässer, Feldgehölze, u.a.)
- Flächenvorbereitung, Durchführung sowie die Sicherung der Flächen gegen Wildverbiss nach forstlichen Vorgaben
- keine künstliche Verjüngung mit Esche
- Pflanzung und Durchführung von Pflegemaßnahmen nach forstlichen Vorgaben
- keine naturschutzrechtliche Sicherung erforderlich (Genehmigung nach Landeswaldgesetz)
- Mindestflächengröße: 0,5 ha nach den Kriterien des LWaldG

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche**Kompensationswert:** 1,0

Maßnahmevariante 1.13	Anlage von Wald durch Sukzession
------------------------------	---

Zusätzliche Anforderungen für Anerkennung:

- natürliche Sukzession, wenn die standörtlichen Voraussetzungen vorliegen
- natürliche Waldbildung nicht auf Flächen mit der Gefahr der Ausbreitung von invasiven Arten
- Mindestflächengröße: 0,2 ha i.S. d. LWaldG

Kompensationswert: 2,0

Mögliche Zuschläge: +1,0 bei Nutzungsverzicht (Ausschluss wirtschaftlicher, touristischer und sonstiger Nutzungen, unberührt bleiben die jagdliche Nutzung sowie das allgemeine Betretungsrecht, der phytosanitäre Waldschutz und die Verkehrssicherungspflicht, soweit die Sicherung oder die Wiederherstellung der Sicherheit zwingend erforderlich sind)



Legende

- Gräben
- - - Plangebiet
- 35/1 Flurstück/-nummer
- M 3.23 - Mähwiese
- M 1.13 - Wald



DATUM	13.02.2025	MASSTAB	1:10.000	FORMAT	210x297mm	PLANNUMMER	1.3
Kompensationsmaßnahme "Warsower Moorwiesen"							
TITEL	Zuordnung der Flächen zu Maßnahmen HZE MV Grundlage: Luftbild Umweltkartenportal MV						
 KumNatura GmbH & Co. KG							

Abbildung 18: Räumliche Zuordnung der auf der Gesamtfläche vorgesehenen Maßnahmentypen 3.23 und 1.13. Auf dem Flurstück 35/1 bildet der Graben L200/100 eine auch in der Topografie vor Ort gut sichtbare Trennung zwischen den beiden Maßnahmentypen. Karte 1.3, verkleinerte Darstellung.

6. ANRECHENBARE FLÄCHENGRÖßE

Die für die Kompensationsmaßnahme anrechenbaren Flächengrößen wurden ausgehend von der Gesamtflurstücksgröße abzüglich der vorhandenen Strukturen (Gräben, Biotope, Gehölze) ermittelt.



Legende

-  Gräben
-  Biotop
-  Plangebiet
-  Flurstück/-nummer
-  Bezugsflächen Flurstück 24
-  Bezugsflächen Flurstück 25
-  Bezugsflächen Flurstück 35/1



DATUM	22.11.2024	MAßSTAB	1:10.000	FORMAT	210x297mm	PLANNUMMER	1.4
Kompensationsmaßnahme "Warsower Moorwiesen"							
TITEL	Bezugsflächen für Kompensation Grundlage: Luftbild Umweltkartenportal MV						
 KumNatura GmbH & Co. KG							

Abbildung 19: Ermittlung der für die Kompensationsmaßnahme anrechenbare Bezugsflächen. Karte 1.4, verkleinerte Darstellung.

7. MAßNAHMENWERT

Die Kompensationswertermittlung erfolgt auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V 2018 und berechnet sich wie folgt:

Fläche der Kompensationsmaßnahme [m ²]	x	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung + Zusatzbewertung + Entsiegelungszuschlag + Lagezuschlag)	=	Kompensations- flächenäquivalent [m ² KFÄ]
--	---	---	---	---

Der Kompensationswert der Maßnahme Nr. 3.23 nach Anlage 6 der HzE MV 2018 beträgt 3,0. Zusatzbewertungen und Entsiegelungszuschläge entfallen.

Der Kompensationswert der Maßnahme Nr. 1.13 nach Anlage 6 der HzE MV 2018 beträgt 2,0, jedoch kann ein Zuschlag von + 1,0 bei Nutzungsverzicht angerechnet werden.

Entsiegelungszuschläge entfallen, da es im Umfeld der Flurstücke an Störquellen mangelt, wird ein Leistungsfaktor von 1,0 angesetzt.

Bezüglich des Lagezuschlags heißt es in der HZE MV 2018:

4.5 Lagezuschlag

Bei der Bewertung werden auch Lagezuschläge berücksichtigt. Der Lagezuschlag beträgt 10%, wenn die Kompensationsmaßnahme vollständig in einem Nationalpark / Natura 2000-Gebiet / landschaftlichen Freiraum Stufe 4 liegt, 15 % bei vollständiger Lage in einem Naturschutzgebiet bzw. 25%, wenn die Kompensationsmaßnahme der Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes eines FFH-LRT oder der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes gemäß WRRL im betreffenden Gewässerabschnitt dient (Anlage 6).

Da die Flächen vollständig im Naturschutzgebiet NSG 327 „Peenetal von Salem bis Jarmen“, im SPA DE2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ und im landschaftlichen Freiraum der Stufe 4 liegen, betragen die additiven Lagezuschläge 15 % (NSG) + 10 % (SPA und Freiraum Stufe 4).

8. ERMITTLUNG KOMPENSATIONSFLÄCHENÄQUIVALENT

Tabelle 1: Kompensationswertermittlung gem. HZE MV 2018

Nr.	Gem.	Flur	Fst.	Zielbiotop	Größe gesamt (m ²)	anrechenbare Bezugsfläche	KWZ	LF	m ² KFÄ
1	Warsow	1	24	Mähwiese	223.117	139.893	3	1	419.679
	Warsow	1	24	Mähwiese		64.588	3	1	193.764
Zuschlag Lage im SPA / Freiraum 4 (10 %):									61.344
Zuschlag Lage im NSG (15 %):									92.016
Kompensationsflächenäquivalent gesamt (m²):									766.804

Nr.	Gem.	Flur	Fst.	Zielbiotop	Größe gesamt (m ²)	anrechenbare Bezugsfläche	KWZ	LF	m ² KFÄ
2	Warsow	1	25	Mähwiese	54.651	51.411	3	1	154.233
Zuschlag Lage im SPA / Freiraum 4 (10 %):									15.423
Zuschlag Lage in Naturschutzgebiet (15 %):									23.135
Kompensationsflächenäquivalent gesamt (m²):									192.791

Nr.	Gem.	Flur	Fst.	Zielbiotop	Größe gesamt (m ²)	anrechenbare Bezugsfläche	KWZ	LF	m ² KFÄ
3	Warsow	1	35/1	Mähwiese		93.324	3	1	279.972
				Wald		64.692	3	1	194.076
Zuschlag Lage im SPA / Freiraum 4 (10 %):									47.405
Zuschlag Lage in Naturschutzgebiet (15 %):									71.107
Kompensationsflächenäquivalent gesamt (m²):									592.560

Kompensationsflächenäquivalent M1, M2, M3 gesamt (m²): 1.552.155

Hiernach ergibt sich für die umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen für die Flurstücke ein Gesamtwert von **1.552.155 m² KFÄ**.

9. RÄUMLICHE ZUORDNUNG VON EINGRIFFEN

Die zur Verfügung stehenden Flächen für Kompensationsmaßnahmen liegen nördlich des Kummerower Sees und südlich von Warsaw innerhalb der Landschaftszone 3 „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“.

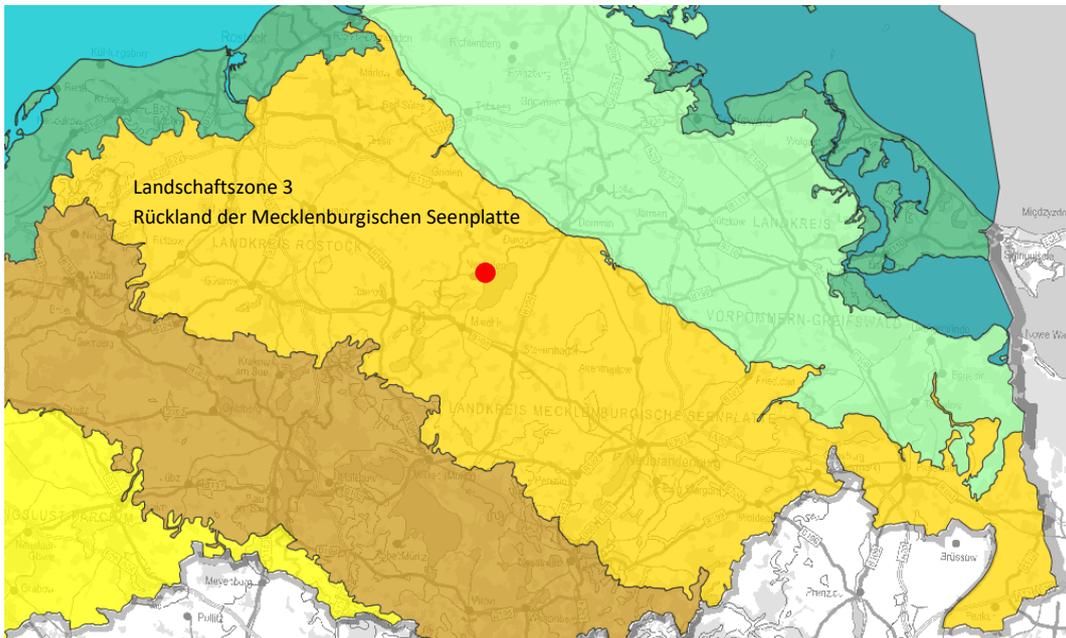


Abbildung 20: Die Kompensationsflächen liegen innerhalb der Landschaftszone 3 Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte. Quelle: Umweltkarten M-V 2024.

Gemäß §15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG gilt für Ersatzmaßnahmen:

*„Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts **in dem betroffenen Naturraum** in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“*

Die Naturräume Deutschland sind in ihrer Ausdehnung in Mecklenburg-Vorpommern identisch mit den Landschaftszonen. Das bedeutet, dass die beschriebene Maßnahme als Ersatzmaßnahme für alle Eingriffe, die in der Landschaftszone 3 „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ erfolgen, herangezogen werden kann.

10. ANLAGEN

Anlage 1	Pläne
Plan 1.1	Übersicht
Plan 1.2	Plangebiet
Plan 1.3	Räumliche Zuordnung der Maßnahmentypen 3.23 und 1.13
Plan 1-4	Bezugsflächen
Anlage 2	Unterlage zur Standortbezogenen Einzelfallprüfung gem. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG



DATUM	MAGSTAB	FORMAT	PLANNUMMER
22.11.2024	1:100.000	210x297mm	1.1

Kompensationsmaßnahme "Warsower Moorwiesen"

TITEL	Räumliche Übersicht Grundlage: Luftbild Umweltkartenportal MV Topografische Karte 1:100.000
-------	--



KumNatura GmbH & Co. KG



Legende

-  Gräben
-  Biotop
-  Plangebiet
-  Flurstück/-nummer
-  Bezugsflächen Flurstück 24
-  Bezugsflächen Flurstück 25
-  Bezugsflächen Flurstück 35/1



DATUM 22.11.2024	MAßSTAB 1:10.000	FORMAT 210x297mm	PLANNUMMER 1.4
Kompensationsmaßnahme "Warsower Moorwiesen"			
TITEL	Bezugsflächen für Kompensation Grundlage: Luftbild Umweltkartenportal MV		
 KumNatura GmbH & Co. KG			

Kompensationsmaßnahme „WARSOWER MOORWIESEN“



**Anlage 2: Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 1 Nr. 17.1.3. UVPG
(Teilfläche Ost, Flurstück 35/1, Flur 1, Gem. Warsaw)**

Stand: 14.02.2025

1. ANLASS UND RÄUMLICHE ÜBERSICHT

Kompensationsmaßnahmen sind ein wesentliches Mittel, um eine Balance zwischen menschlicher Entwicklung und dem Schutz von Natur und Gesellschaft zu finden. Die KumNatura GmbH & CO. KG möchte im Eigentum befindliche Flächen dem Natur-, Arten- und Umweltschutz zur Verfügung stellen, um langfristige positive Effekte für Ökosysteme zu generieren.



DATUM	MABSTAB	FORMAT	PLANNUMMER
22.11.2024	1:100.000	210x297mm	1.1
Kompensationsmaßnahme "Warsower Moorwiesen"			
TITEL	Räumliche Übersicht Grundlage: Luftbild Umweltkartenportal MV Topografische Karte 1:100.000		
 KumNatura GmbH & Co. KG			

Abbildung 1: Übersicht über das Plangebiet Karte 1.1, verkleinerte Darstellung.

Da die (bereits eingesetzte) Aufforstung durch Sukzession auf dieser Fläche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedervernässungsmaßnahme „Polder Große Rosin“ steht, ist die diesbezügliche Anforderung zur Anerkennung erfüllt (siehe unten, Auszug Anlage 6 HZE MV 2018). Der Mindestabstand von 30 m zu wertvollen Biotopstrukturen (Moore, Kleingewässer, Feldgehölze u.a.) trägt in diesem Falle nicht, da die Ausbreitung von Feuchtgebüsch und die später einsetzende Entwicklung eines Schwarzerlen-Moorbirken-Bruchs zur Vergrößerung eines bereits vorhandenen und sich vernässungsbedingt ausbreitenden geschützten Biotops führen wird. Die Ausbreitung invasiver Arten (wie insb. Adlerfarn und/oder Spätblühende Traubenkirsche) ist in diesem Bereich standortfaktorbedingt keinesfalls zu erwarten.

Gem. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG bedarf es für eine Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes auf 2 ha bis weniger als 20 ha Fläche einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Maßnahme 1.10	Anlage von Wald
----------------------	------------------------

Maßnahme 1.11	Anlage von Wald durch Pflanzung
----------------------	--

Beschreibung:

Anlage durch Pflanzung

Anforderungen für Anerkennung:

- Anlage auf Acker oder Intensivgrünland; auf wiedervernässten, eutrophen Moorstandorten nur dann, wenn die Aufforstung mit der selbst durchgeführten Wiedervernässung in unmittelbarem Zusammenhang steht
- auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP), in Rastvogelgebieten der Stufen 3 und 4; in ausgewiesenen Bereichen zur Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (Karte III Punkt 7.1 GLRP) und auf entwässerten Standorten ist die Maßnahme nicht anererkennungsfähig
- Bestandsbegründung mit standortheimischen Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften
- Mindestabstand von 30 m zu wertvollen Biotopstrukturen (Moore, Kleingewässer, Feldgehölze, u.a.)
- Flächenvorbereitung, Durchführung sowie die Sicherung der Flächen gegen Wildverbiss nach forstlichen Vorgaben
- keine künstliche Verjüngung mit Esche
- Pflanzung und Durchführung von Pflegemaßnahmen nach forstlichen Vorgaben
- keine naturschutzrechtliche Sicherung erforderlich (Genehmigung nach Landeswaldgesetz)
- Mindestflächengröße: 0,5 ha nach den Kriterien des LWaldG

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 1,0

Maßnahmevariante 1.13	Anlage von Wald durch Sukzession
------------------------------	---

Zusätzliche Anforderungen für Anerkennung:

- natürliche Sukzession, wenn die standörtlichen Voraussetzungen vorliegen
- natürliche Waldbildung nicht auf Flächen mit der Gefahr der Ausbreitung von invasiven Arten
- Mindestflächengröße: 0,2 ha i.S. d. LWaldG

Kompensationswert: 2,0

Mögliche Zuschläge: +1,0 bei Nutzungsverzicht (Ausschluss wirtschaftlicher, touristischer und sonstiger Nutzungen, unberührt bleiben die jagdliche Nutzung sowie das allgemeine Betretungsrecht, der phytosanitäre Waldschutz und die Verkehrssicherungspflicht, soweit die Sicherung oder die Wiederherstellung der Sicherheit zwingend erforderlich sind)

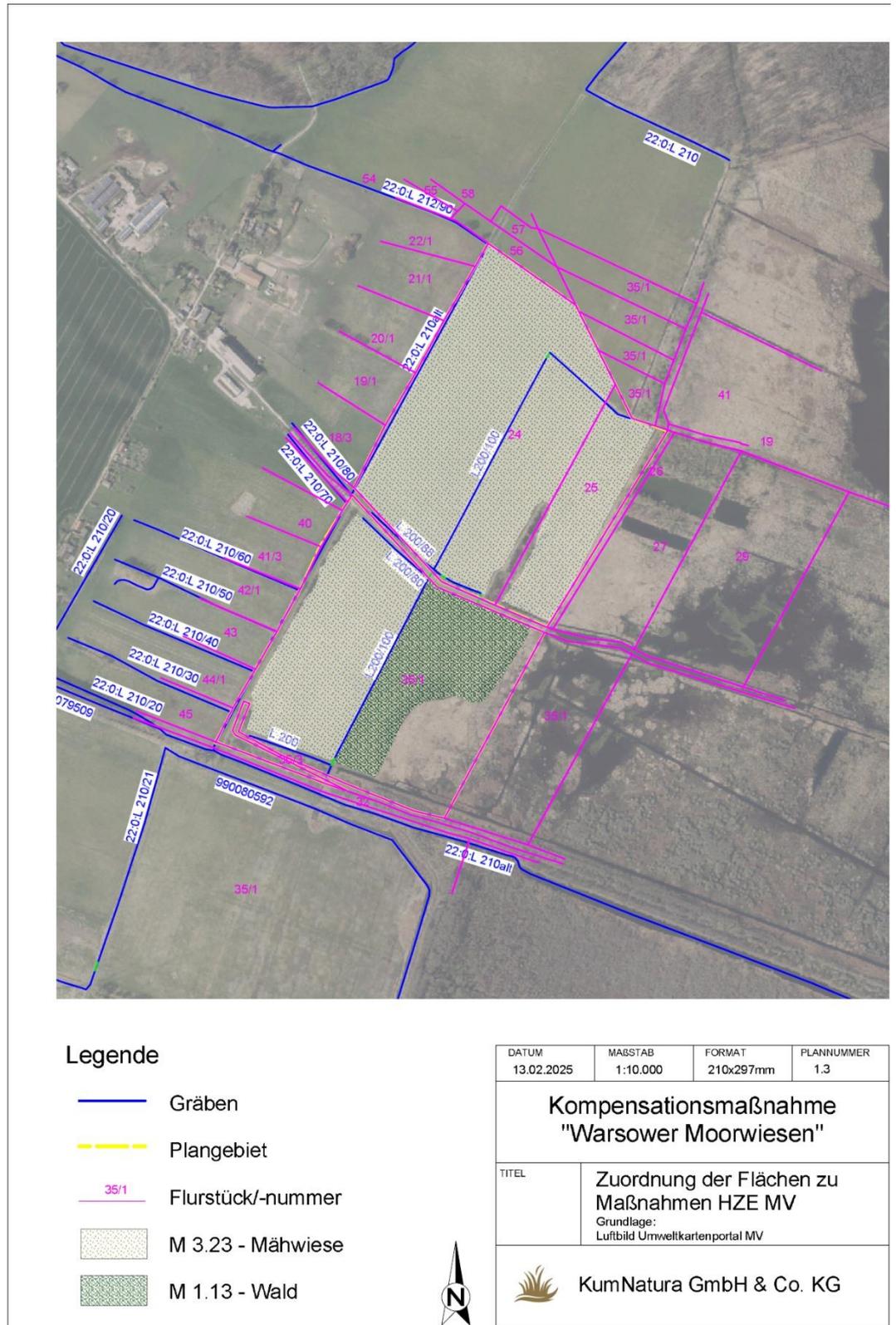


Abbildung 2: Räumliche Zuordnung der auf der Gesamtfläche vorgesehenen Maßnahmentypen 3.23 und 1.13. Auf dem Flurstück 35/1 bildet der Graben L200/100 eine auch in der Topografie vor Ort gut sichtbare Trennung zwischen den beiden Maßnahmentypen. Vorliegend erfolgt eine Standortbezogene Einzelfallprüfung in Bezug auf die Teilfläche Südost, auf der eine Aufforstung durch Sukzession gem. Maßnahmentyp 1.13 Anlage 6 HZE MV 2018 vorgesehen ist.

2. STANDORTBEZOGENE VORPRÜFUNG

Nachfolgend wird anhand aller in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Standortbezogen bedeutet, dass alleine die Kriterien zu überprüfen sind, die eine Standortrelevanz aufweisen. Dies wird nachfolgend Punkt für Punkt begründet.

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Ab- rissarbeiten,

→ Aufforstung von Wald durch Sukzession auf wiedervernässtem, eutrophem Niedermoor im Verlandungsbereich des Kummerower Sees innerhalb der Teilfläche Ost des Flurstücks 35/1, Flur 1, Gem. Warsow, Flächengröße 64.692 m². Die Teilfläche ist infolge der fortgeschrittenen Vernässung (Renaturierung Polder Große Rosin) landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

→ Die Maßnahme ist eine Folge der bereits realisierten Vernässung des Polders Große Rosin. Ein Zusammenwirken mit anderen Projekten ist nicht gegeben.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

→ Eine Nutzung natürlicher Ressourcen findet durch die Maßnahme nicht statt. Die Maßnahme führt zur Ressourcenschonung durch Aufgabe jeglicher anthropogener Nutzungen in der Teilfläche.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschafts- gesetzes,

→ Abfälle werden durch Realisierung der Maßnahme nicht erzeugt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,

→ Nicht zutreffend.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Be- deutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftli- chen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,

→ Nicht zutreffend.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Stör- fall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des

angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

→ **Nicht zutreffend.**

1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

→ **Nicht zutreffend.**

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

→ **Eine Nutzung findet durch die Maßnahme nicht statt. Die Maßnahme führt zur Aufgabe jeglicher anthropogener Nutzungen in der Teilfläche zugunsten der natürlichen und ungestörten Entwicklung von Natur und Landschaft.**

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

→ **Die Maßnahme führt im Kontext der bereits realisierten Wiedervernässung und der angrenzend vorgesehenen Realisierung des Maßnahmentyps 3.2.3 Anlage 6 HZE MV 2018 zur erheblichen Aufwertung der vorgenannten Merkmale.**

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

→ **Die Maßnahme führt im Kontext der bereits realisierten Wiedervernässung und der angrenzend vorgesehenen Realisierung des Maßnahmentyps 3.2.3 Anlage 6 HZE MV 2018 zur erheblichen Förderung der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebiets DE2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“, innerhalb dessen die Maßnahme vollständig liegt. Gleiches gilt im übertragenen Sinne für das östlich direkt angrenzende FFH-Gebiet DE2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft um den Kummerower See“.**

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

→ Die Maßnahme führt im Kontext der bereits realisierten Wiedervernässung und der angrenzend vorgesehenen Realisierung des Maßnahmentyps 3.2.3 Anlage 6 HZE MV 2018 zur Umsetzung der Schutzziele und -zwecke des Naturschutzgebietes NSG 327 „Peenetal von Salem bis Jarmen“, innerhalb dessen die Maßnahme vollständig liegt.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

→ Diese Schutzkategorie ist nicht betroffen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

→ Die Maßnahme führt im Kontext der bereits realisierten Wiedervernässung und der angrenzend vorgesehenen Realisierung des Maßnahmentyps 3.2.3 Anlage 6 HZE MV 2018 zur Umsetzung der Schutzziele und -zwecke des Landschaftsschutzgebiet LSG 064b „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“, innerhalb dessen die Maßnahme vollständig liegt.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

→ Diese Schutzkategorie ist nicht betroffen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

→ Diese Schutzkategorie ist nicht betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

→ Die Maßnahme führt mittel- bis langfristig zu einer Ausbreitung und Erweiterung des gem. § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG und § 20 Abs. 1 Nr. 4 NatSchAG MV gesetzlich geschützten Biotoptyps „Bruchwald“ (hier gem. Biotopkartieranleitung MV 2013: WFR/WNR Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter bis nasser eutropher Standorte).

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

→ Diese Schutzkategorie ist nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

→ Nicht zutreffend.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

→ **Nicht zutreffend.**

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmal-schutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

→ **Nicht zutreffend.**

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

→ **Die räumliche Einordnung ergibt sich aus Abbildung 2 sowie Anlage 1-3 der Maßnahmenbeschreibung. Personen sind nicht betroffen.**

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

→ **Nicht zutreffend.**

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

→ **Nicht zutreffend.**

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

→ **Die durch die Maßnahme erzielbare positive Auswirkung auf die Entwicklung von Natur und Landschaft wird sicher eintreten.**

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

→ **Vernässungs- und sukzessionsbedingt erfolgt eine räumliche Fortsetzung der bereits durch die Vernässung „Polder Große Rosin“ eingetretene Bruchwaldentwicklung.**

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

→ **eine Kumulation negativer Entwicklungen ist nicht feststellbar.**

Gesamtergebnis: Die Maßnahme ist umweltverträglich. Negative Auswirkungen auf die in § 2 Abs 1 UVPG genannten Schutzgüter ergeben sich nicht.